

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 4. März 2018 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Flattach	Flattach 73, 9831 Flattach	Kreuzung bei der Hubertuskapelle, Wollnitzbachbrücke, Angermaier
Gasthof „Fraganter Wirt“	Außerfragant 16, 9831 Flattach	Bundesstraßenbrücke Fraganter Bach, Kreuzung gegenüber vlg. Rader, Kreuzung Laaser-Weg

2. **Wahlzeit 08:00 bis 13:00 Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. **Wahllokal für den vorzeitigen Wahltag am 23. Februar 2018:**

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Flattach	Flattach 73, 9831 Flattach	Kreuzung bei der Hubertuskapelle, Wollnitzbachbrücke, Angermaier

4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17:00 bis 19:00 Uhr**

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 12.02.2018
abgenommen am 05.03.2018



Der Bürgermeister/
Der Gemeindevahlleiter:

Kurt SCHOBER